

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BADER GmbH & Co. KG, Metzgerstraße 32 – 34, 73033 Göppingen, Deutschland

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Bader GmbH & Co. KG, Göppingen, - im folgenden Besteller genannt – richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen.

Diese Regelungen und Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch entsprechend für Bestellungen von anderen Gesellschaften der BADER-Gruppe (Bader Group), vorausgesetzt, die Gesellschaft hat spätestens bei der Bestellung ausdrücklich auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bezug genommen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn eine ausdrückliche nochmalige Vereinbarung nicht erfolgt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Nimmt der Besteller auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, so liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2. Angebote, Bestellungen, Änderung Lieferungen

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot an die Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für den Besteller kostenlos und unverbindlich.

2.2 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Die Annahme etwaiger Online-Bestellungen erfolgt per E-Mail-Bestätigung. Bei Einrichtung einer Datenübertragung zu dem Lieferanten wird grundsätzlich auf das Schriftformerfordernis verzichtet. Textform ist ausreichend, wenn die Übermittlung mit einem elektronischen DFÜ-System erfolgt.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht.

2.4 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln, wobei der Lieferant Mehr- bzw. Minderpreise schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen hat.

2.5 Der Lieferant hat die Bestellung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

2.6 Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers und müssen in den Versanddokumenten als solche gekennzeichnet sein.

2.7 Der Lieferant darf seine vertraglichen Rechte oder Pflichten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht auf Dritte übertragen.

3. Preise, Versand, Verpackung, Versicherung

3.1 Die vereinbarten Preise sind bindende Festpreise und gelten grundsätzlich frei Bestimmungstation bzw. frei Werk des Bestellers einschließlich Verpackung.

3.2 Wird ausnahmsweise ein Preis ab Werk oder ab Lager vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Verladung und Rollgeld trägt der Lieferant.

3.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackung muss umweltfreundlich beschaffen sein und mit dem Hausmüll entsorgt werden können. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.4 Kosten für Transportversicherung und Verpackung trägt der Besteller nicht.

4. Liefertermine und –fristen, Verzug

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

4.2 Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung in Verzug, so ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfristsetzung entfällt, soweit sie für den Besteller unzumutbar ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Verzug. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskosten, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.3 Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die vorbehaltlose Annahme etwaiger verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.4 Der Besteller behält sich vor, alle Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns, die dem Besteller oder dem Kunden des Bestellers entstehen, dem Lieferanten weiter zu belasten.

5. Zahlung und Rechnungsstellung

5.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

5.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

5.3 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach Wahl des Bestellers unter Zugrundelegung folgender Konditionen:

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, 14 Tage 3 % Skonto, 30 Tage 2 % Skonto, 60 Tage netto.

5.4 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

5.6 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung gesondert durch die Post unter genauer Angabe der Zeichen, der Bestellung, des Auftragsdatums und des Lieferscheins zu senden, wobei das Duplikat deutlich als solches gekennzeichnet sein muss. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so gilt die Rechnung bis zur Klarstellung bzw. Vervollständigung durch den Lieferanten als nicht erteilt und begründet keine Fälligkeit.

6. Mängelhaftung, Mängelanzeige

6.1 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

6.2 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

7. Qualität und Dokumentation

7.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/-Produktionsprozess – und Produktfreigabe/ Qualitätsleistung in der Serie", inklusive Eingabe in IMDS in ihrer jeweils gültigen Form, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

7.2 Der Lieferant muss darüber hinaus in eigener Verantwortung durch ein wirksames Qualitätsmanagement System (QM-System) gem. DIN EN ISO 9000 ff. mit den Zusatzanforderungen der VDA – Schriftenreihe / QS 9000 die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen und in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurde. Diese

Nachweise sind 20 Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung –Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", in ihrer jeweils gültigen Form, hingewiesen.

7.3 Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt, eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallbeseitigung erfahren müssen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller mit dem Angebot spätestens mit der Auftragsbestätigung ein vollständig ausgefülltes Sicherheits-Datenblatt nach 91/155/EEC-2001/58/EC zu überlassen. Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Materialien oder in der Wirkung auf die Umwelt sind dem Besteller unverzüglich neue aktualisierte Daten und Merkblätter zuzusenden.

7.4 Soweit es sich um Chemikalien handelt, unterliegen diese der Kennzeichnungspflicht durch den Lieferanten. Sind in den Chemikalien entsprechend dem WHG umweltgefährdende Stoffe (z.B. Chlorkohlenwasserstoffe etc.) enthalten, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller spätestens mit der Auftragsbestätigung davon zu unterrichten und darauf hinzuweisen, wie sich diese Stoffe verhalten und in welcher Form sie gefährdend wirken.

7.5 In besonders vereinbarten Fällen ist jeder Lieferung ein Werkprüfzeugnis nach EN 10204-3.1 B beizufügen.

7.6 Bei Lieferungen von Maschinen und technischen Anlagen sind die Vorschriften der Deutschen Lederindustrie Berufsgenossenschaft ausschlaggebend. Des Weiteren sind die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), die Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes sowie die VDE/VDI-Vorschriften zu beachten. Maschinen und Anlagen müssen zudem gemäß CE-Vorschriften erstellt sein. Eine Konformitätserklärung ist den Unterlagen der Maschinen und Anlagen beizufügen. Auf Wunsch muss der Lieferant Einsicht in die CE-Unterlagen gewähren. Bei Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen wird ein Inbetriebnahmeprotokoll durch Besteller und Lieferant erstellt. Der Lieferant hat alle vertraglich vereinbarten Unterlagen mit der Maschine zu liefern. Es gelten zudem die im Kaufvertrag vereinbarten Regelungen.

7.7 Soweit Behörden oder Gerichte vom Besteller zum Zwecke der Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und in die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Möglichen im gleichen Umfang zu verpflichten.

8. Gewährleistung

8.1 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

8.2 Fehlerhafte Ware ist auch solche Ware mit Mängeln, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören.

Diese Mängel hat der Lieferant nach Aufforderung durch den Besteller unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl des Bestellers durch Nachbesserung oder Austausch der fehlerhaften Teile bzw. Neulieferung oder Neuherstellung zu beseitigen.

Der Lieferant hat insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Aufwendungen, die beim Besteller anfallen, zu tragen, wozu insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten beim Austausche fehlerhafter Teile zählen.

Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

8.3 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

8.4 Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziff. 6 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller über die Regelung in Ziff. 8.1 und in Ziff. 8.2 hinaus Schadensersatz für Mehraufwendungen verlangen.

8.5 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Waren auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8.6 Die Gewährleistung endet mit dem Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung an den Besteller, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen ist.

8.7 Für den Fall der Ersatzlieferung des ganzen Liefergegenstandes oder von Teilen zur Mängelbeseitigung endet die Gewährleistungsfrist nach Ablauf von 24 Monaten seit Ersatzlieferung bzw. Teillieferung an den Besteller.

8.8 Der Besteller ist berechtigt, den Kaufpreis nebst Nebenkosten solange zurückzubehalten, bis der Mangel beseitigt ist oder bei Maschinen und technischen Anlagen garantierte Messwerte durch ein öffentlich anerkanntes Ingenieurbüro nachgewiesen werden.

8.9 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu.

9. Haftung / Produkthaftpflichtversicherung

9.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur nach Maßgabe der Ziffern 9.2 – 9.6 zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht entsteht.

9.2 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem eingetretenen Schaden trifft. Es ist Sache des Lieferanten, nachzuweisen, dass ihn ein Verschulden nicht trifft.

9.3 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schaden-

sausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

9.4 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1 Million zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird dem Besteller jederzeit auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9.6 Für den Fall, dass der Besteller von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch den Fehler eines Liefergegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und einschließlich der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe.

Im Falle einer notwendigen oder behördlich angeordneten Rückrufaktion trägt der Lieferant sämtliche Kosten und Aufwendungen der Rückrufaktion.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrecht- oder Urheberrechte Dritter in Ländern der EU, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Dies gilt auch für Schutzrechte, die im Ausland veröffentlicht sind.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Besteller wegen der in 10.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und dem Besteller alle notwendigen Aufwendungen in Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

10.3 Überlassene Unterlagen, Daten und Materialien, die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Bestellers und sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln. Alle Rechte hieran stehen ausschließlich dem Besteller zu.

10.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

11. Ursprung und Exportkontrolle

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für seine Waren eine Ursprungserklärung mittels eines Vordrucks "Langzeit-Lieferantenerklärung" gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 zu erbringen. Die Langzeit-Lieferantenerklärung muss durch einen ermächtigten Vertreter des Lieferanten unterschrieben und regelmäßig bis Ende Januar dem Besteller übermittelt werden.

11.2 Der Lieferant muss den Besteller auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren hinweisen, welche im Land der Herstellung und / oder des Versandes, anwendbar sind. Der Lieferant muss den Besteller darüber informieren, soweit die Waren einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht unterliegen. Ist der Verkäufer in der Europäischen Union ansässig, muss er den Käufer auf bestehende Genehmigungspflichten für Güter und doppeltem Verwendungszweck – Dual-Use Güter und Rüstungsgüter gemäß den europäischen Exportbeschränkungen sowie deren nationale Umsetzung hinweisen. Der Lieferant hat den Besteller zudem über die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z.B. ECON-Export Control Classification Number für US-Produkte, die "AL-Nummer" der in der deutschen Ausfuhrliste aufgeführten Waren, etc.) sowie über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren zu informieren. Die Hinweise sind direkt an BADER GmbH & Co. KG, Zentrale Transport- und Logistikabteilung zu adressieren.

12. Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt kann der Besteller den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

13. Geheimhaltung

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behalten.

Der Lieferant darf die ihm vom Besteller bekanntgegebenen vertraulichen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

13.2 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

13.3 Die Geheimhaltungsverletzung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle ihm bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Bestellers, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an den Besteller herauszugeben. Sämtliche Geschäftsgeheimnisse aus der Lieferbeziehung sind aus den Datenverarbeitungsanlagen des Lieferanten zu entfernen. Vervielfältigungen sind zu zerstören.

14. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen, von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor.

15. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass der Besteller die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der mit ihm abgeschlossenen Verträge digitalisieren, speichern und für eigene Zwecke verwenden kann.

16. Rücktritt, salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

16.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen sowie des UN-Übereinkommens über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) und des Kollisionsrechts und sonstiger Konventionen ist ausgeschlossen.

16.3 Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die vom Besteller genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle.

Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des Bestellers ist der jeweilige Sitz des Bestellers.

Gerichtsstand ist Göppingen

Dem Besteller steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach seiner Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Bader GmbH & Co. KG, Stand Juli 2018

Allgemeine Einkaufsbedingungen

D5/344-18